

An die Anteilnehmerinnen und Anteilnehmer des
ERSTE BOND EURO GOVERNMENT

15.07.2022

ERSTE BOND EURO GOVERNMENT (übertragender Fonds) und ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT (übernehmender Fonds) verschmelzen per 15.09.2022

ISIN Code: AT0000858121 (A) (EUR), AT0000A001L7 (T) (EUR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten Anteile am ERSTE BOND EURO GOVERNMENT. Gerne informieren wir Sie über folgende, von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigte Maßnahme:

Verschmelzung des Fonds ERSTE BOND EURO GOVERNMENT in den ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT per 15.09.2022

Das bedeutet für Sie:

- Der ERSTE BOND EURO GOVERNMENT besteht nach der Verschmelzung nicht weiter fort und die bisherigen Anteilnehmer des übertragenden Fonds ERSTE BOND EURO GOVERNMENT werden zu Anteilnehmern des übernehmenden Fonds ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT.
- Die Anlagestrategie sowie das Anlageuniversum des übernehmenden Fonds ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT sowie des übertragenden Fonds ERSTE BOND EURO GOVERNMENT sind weitgehend gleich. Beide Fonds sind Anleihefonds. Für den übernehmenden Fonds ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT werden ausschließlich solche mündelsichere, auf Euro lautende Wertpapiere erworben, die dem § 217 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) entsprechen. Der übernehmende Fonds ist zur Anlage von Mündelgeld geeignet und investiert bevorzugt in Wertpapiere gemäß § 217 ABGB von Schuldner, die hohe ethische Grundprinzipien erkennen lassen. Ausgeschlossen sind Investitionen in Wertpapiere gemäß § 217 ABGB von Schuldner, die in den Bereichen Atomenergie, Rüstung, fossilen Energien, Gentechnik oder Pornographie tätig sind, die Tierversuche zulassen oder in systematische, schwere Arbeitsrechts- oder Menschenrechtsverletzungen involviert sind.
- Nach der Verschmelzung kommt es zu einer Erhöhung der laufenden Kosten für die Anteilnehmer des übertragenden Fonds.
- Im Zusammenhang mit der genannten Fondsmaßnahme besteht für Sie als Anteilnehmer kein Handlungsbedarf. Sie werden automatisch zum Anteilnehmer des ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT.
- Ihre depotführende Bank führt mit 14.09.2022 automatisch den Umtausch Ihrer Fondsanteile durch. Sie können jedoch **bis einschließlich 06.09.2022** (Order-Annahmeschluss gemäß Punkt 10 des Prospekts) Ihre Anteile am ERSTE BOND EURO GOVERNMENT kostenlos zurückgeben und sich diese auszahlen lassen. Nach diesem Stichtag können Sie Ihre Anteilscheine erst wieder nach der Verschmelzung zurückgeben.
- Da der ERSTE BOND EURO GOVERNMENT für die Wertpapierdeckung österreichischer Pensionsrückstellungen (§ 14 Abs. 7 EStG iVm § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015) geeignet ist, weisen wir darauf hin, dass für die Deckungshöhe ab der Verschmelzung der Erstausgabepreis des übernehmenden Fonds ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT maßgeblich ist. Um eine Wertpapierunterdeckung zu verhindern, muss allenfalls eine Nachbeschaffung vorgenommen werden. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich Ihren Kundenbetreuer und/oder Steuerberater.

Bitte lesen Sie in jedem Fall die ausführliche „**Information für die Anteilnehmer**“ des **ERSTE BOND EURO GOVERNMENT** sowie die „**Wesentliche Anlegerinformation**“ (**KID**) des **übernehmenden Fonds ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT**. Diese Dokumente erhalten Sie, ebenso wie den gültigen Prospekt einschließlich der Fondsbestimmungen des übernehmenden Fonds ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT, im

Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG unter [issuerinfo.oekb.at](https://www.issuerinfo.oekb.at), bei der Erste Asset Management GmbH, bei der Erste Group Bank AG (Depotbank) oder bei Ihrer depotführenden Bank.

Die aktuell gültigen Prospekte inklusive der Fondsbestimmungen sowie die „Wesentliche Anlegerinformation“ finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.erste-am.com.

Bei Fragen können Sie sich gerne an kontakt@erste-am.com wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Asset Management GmbH
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).